

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Großostheim folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Großostheim (Kita-Gebührensatzung)**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Großostheim erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird erhoben für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, die Verpflegung der Kinder und für Spiel- und Getränkegeld. Die Gebühr wird auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit erhoben.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Fünften eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Fünften des Folgemonats zu zahlen.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt Großostheim durch Anmeldung und Zusage vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheit-- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage bleiben unberücksichtigt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

- (4) Werden die Buchungszeiten durch zu frühes Bringen oder verspätetes Abholen eines Kindes überzogen, ist für jede angefangene Stunde die Gebühr des Stundenzukauf i. S. von § 6 Abs. 2 zu zahlen.

## § 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den nachfolgend tabellarisch aufgeführten Buchungszeiten entsprechend erhoben:

### a. Kinderkrippe

Buchungszeit	Gebühr in Euro
Mehr als 1 bis 2 Stunden täglich	60,00
Mehr als 2 bis 3 Stunden täglich	90,00
Mehr als 3 bis 4 Stunden täglich	120,00
Mehr als 4 bis 5 Stunden täglich	150,00
Mehr als 5 bis 6 Stunden täglich	180,00
Mehr als 6 bis 7 Stunden täglich	210,00
Mehr als 7 bis 8 Stunden täglich	240,00
Mehr als 8 bis 9 Stunden täglich	270,00
Mehr als 9 bis 10 Stunden täglich	300,00
Mehr als 10 bis 11 Stunden täglich	330,00

Nicht in allen Einrichtungen werden alle Buchungskategorien angeboten.

### b. Kindergarten

Buchungszeit	Monatsgebühr bis 3. Lebensjahr in Euro	Monatsgebühr ab 4. Lebensjahr in Euro
Mehr als 1 bis 2 Stunden täglich	67,50	65,00
Mehr als 2 bis 3 Stunden täglich	77,50	70,00
Mehr als 3 bis 4 Stunden täglich	95,00	75,00
Mehr als 4 bis 5 Stunden täglich	110,00	80,00
Mehr als 5 bis 6 Stunden täglich	125,00	85,00
Mehr als 6 bis 7 Stunden täglich	142,50	90,00
Mehr als 7 bis 8 Stunden täglich	157,50	95,00
Mehr als 8 bis 9 Stunden täglich	172,50	100,00
Mehr als 9 bis 10 Stunden täglich	190,00	105,00
Mehr als 10 bis 11 Stunden täglich	210,00	110,00

Nicht in allen Einrichtungen werden alle Buchungskategorien angeboten. Stichtag für den Wechsel der Monatsgebühr ist der Erste des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag).

### c. Kinderhort

Für die Benutzung von Kinderhorten gelten die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b Spalte 3 (Monatsgebühr Kindergarten ab 4. Lebensjahr), § 5 (Verpflegung) und § 5a (Spiel- und Getränkegeld).

(1) Einzelstunden

Für zusätzliche in Anspruch genommene Einzelstunden innerhalb der Regelöffnungszeiten wird eine Gebühr von 5 Euro und außerhalb der Regelöffnungszeiten eine Gebühr von 10 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

(2) Zusatzbeitrag für Auswärtige

Für Personen, die weder in Großostheim wohnhaft sind, noch einen Arbeitsplatz in Großostheim haben, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 140 Euro monatlich für eine Betreuungszeit von 55 Wochenstunden erhoben. Für Teilbuchungen ist ein analoger prozentualer Beitrag im Verhältnis zu 140 Euro fällig. Übernimmt die Wohnsitzgemeinde den kommunalen Finanzierungsanteil des Kindertagesstättenplatzes, entfällt der Zusatzbeitrag.

**§ 7**

**Gebühren für die Verpflegung**

Für die Verpflegung werden folgende Gebühren erhoben:

Verpflegung-Monatsgebühr	
	in Euro
Fünf Tage in der Woche	55
Vier Tage in der Woche	45
Drei Tage in der Woche	36
Zwei Tage in der Woche	24
Einzelessen	3,50 Euro pro Essen

**§ 8**

**Spiel- und Getränkegeld**

Für die pädagogische Arbeit (z. B. Kauf von Bastel- und Verbrauchsmaterialien, Geschenke anlässlich Geburtstagen, Weihnachten usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen wird in allen Einrichtungsformen zusätzlich zu den Benutzungs- und Verpflegungsgebühren ein monatliches Spiel- und Getränkegeld je Kind von 4 Euro erhoben.

**§ 9**

**Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eine Einrichtung in kommunaler oder nichtkommunaler Trägerschaft im Gebiet des Marktes Großostheim, wird die Gebühr auf Antrag für das zweite Kind um 20 Euro und für jedes weitere Kind um 65 Euro ermäßigt. Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungsverhältnisses des Kindes, durch das die Ermäßigung ausgelöst wird, durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Das Vorliegen und der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen ist der Einrichtung anzuzeigen, die das jüngere Kind aufgenommen hat.
- (2) Kindern, die vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird der Zuschuss des Landes Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in Abhängigkeit der Buchungszeit maximal bis zu einer Höhe von 100 EUR angerechnet. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

**§ 10**  
**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden auch für Monate erhoben, in die Schließtage fallen. Die Gebühren für die Benutzung und die Verpflegung sind zum Fünften eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Marktes Großostheim über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 14.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.03.2018 außer Kraft.

Großostheim, den 05.08.2019



Jakob, Erster Bürgermeister